

# Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auseinandergesetzt und die Entsprechenserklärung zuletzt mit Datum vom 23. März 2009 aktualisiert. Abweichungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurden dabei dargelegt und begründet.

## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit den Zielen des Kodex, eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gerichtete Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern. Wir folgen den Empfehlungen wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, bekanntgemacht am 20. Juli 2007, bis einschließlich 8. August 2008 und ab dem 9. August 2008 in der Fassung vom 6. Juni 2008, bekanntgemacht am 8. August 2008, entsprochen wurde und weiterhin wird, mit Ausnahme folgender Punkte.

In folgenden Fällen wurde und wird den Empfehlungen nicht entsprochen:

- 1. Ziff. 3.8 des Kodex:** Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder.
- 2. Ziff. 4.2.2 des Kodex:** Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand erfolgt durch den Präsidialausschuss. Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats – und damit auch des Präsidialausschusses – wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Einer darüber hinausgehenden

Beschlussfassung und Überprüfung des Vergütungssystems im Aufsichtsratsplenium bedarf es aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht.

3. **Ziff. 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex:** Die Empfehlung, dass Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten („Abfindungs-Cap“), wird nicht vollständig erfüllt. Die bestehenden Regelungen in den Vorstandsverträgen entsprechen aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch dem Gebot der Angemessenheit, so dass keine Notwendigkeit zur Änderung gesehen wird. Die Vorstandsverträge enthalten keine Zusagen von Abfindungszahlungen bei einem Change of Control.
4. **Ziff. 4.2.3 Abs. 6 des Kodex:** Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.
5. **Ziff. 4.2.4, 4.2.5, 5.4.7 Abs. 3, 7.1.3 des Kodex:** Die Hauptversammlung hat beschlossen, dass die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüsse nicht offen gelegt werden. Daher wird auch ein Vergütungsbericht als Teil des Corporate-Governance-Berichts nicht erstellt. Neben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.
6. **Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.
7. **Ziff. 5.3.3 des Kodex:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (4 Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten.
8. **Ziff. 5.4.3. Satz 1 und 3 des Kodex:** Wie in der Vergangenheit sollen Aufsichtsratswahlen aus Effizienzgründen auch zukünftig in Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen als Block- beziehungsweise Listenwahl durchgeführt werden. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen seinen Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.

- 9. Ziff. 5.4.4 des Kodex:** Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass ehemalige Mitglieder des Vorstands in den Aufsichtsrat wechseln und dort auch den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen übernehmen. Die internen Kenntnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder über das Unternehmen steigern die Effizienz der Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Bei einem in Übereinstimmung mit dem Kodex ausgeglichen besetzten Aufsichtsrat sehen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats hierin keine Nachteile.
- 10. Ziff.6.6 des Kodex:** Der Aktienbesitz einzelner Organmitglieder über 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wurde und wird im Corporate-Governance-Bericht nicht angegeben; insoweit geht nach Auffassung des Vorstands der Schutz der Person und der Familie vor. Angaben zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder ihnen nahe stehende Personen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht (§ 15a WpHG). Auf eine zusätzliche Darstellung im Corporate-Governance-Bericht wird verzichtet.
- 11. Ziff.7.1.2 Satz 3 des Kodex:** Erstmals mit Veröffentlichung des Konzernabschlusses (Jahresfinanzberichts) für das Geschäftsjahr 2008 wird die Gesellschaft den 90-Tages-Zeitraum für die Veröffentlichung einhalten.

Allen übrigen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008, bekanntgemacht am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, wurde und wird in vollem Umfang entsprochen.

München, im März 2009

Wacker Neuson SE  
Vorstand und Aufsichtsrat



Dr.-Ing. Georg Sick



Hans Neunteufel